



# ing ingenieur kammer saarland

Franz-Josef-Röder-Str. 9  
66119 Saarbrücken  
Tel. 0681/58 53 13  
Fax 0681/58 53 90

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

## Sachverständigenwesen

Im Rahmen einer Feierstunde wurde am 19. Januar 2015 die öffentliche Bestellung von Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) Andrea Barton aus Homburg verlängert.

Der Präsident der Ingenieurkammer, Dr.-Ing. Frank Rogmann überreichte ihr dabei ihre neue Bestellsurkunde und den neuen Sachverständigenausweis. Vorstand, Sachverständigenbeirat und Geschäftsstelle gratulieren herzlich.



Präsident Rogmann überreicht Frau Barton die neue Bestellsurkunde.

Andrea Barton ist seit dem Jahr 2008 für das Sachgebiet „Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken“ öffentlich bestellt. Während dieser Zeit stand sie in zahlreichen Fällen Gerichten, Versicherungen, der Bauwirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und auch privaten Auftraggebern in strittigen Fällen als Gutachterin zur Verfügung.

Der Ingenieurkammer des Saarlandes obliegt als öffentlich-rechtlicher Körperschaft die öffentliche Bestellung und Verteidigung von Sachverständigen im Ingenieurbereich, welchen in Zivilprozessen die Aufgabe der fachlichen Unterstützung der Richterschaft zukommt.

### Sind auch Sie an der öffentlichen Bestellung und Verteidigung als Sachverständiger interessiert?

Die Ingenieurkammer des Saarlandes hat die wichtigsten Informationen rund um das Thema Sachverständigenwesen in einem Infoblatt zusammengefasst, welches unter [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de) unter der Rubrik „Sachverständige“ zum Download bereit steht.

Für weitere Informationen zum Thema Sachverständigenwesen und zu Fragen der öffentlichen Bestellung steht Ihnen in der Ingenieurkammer des Saarlandes als Ansprechpartnerin Anke Fellingner-Hoffmann unter Tel.: 0681 / 585313 oder E-Mail: [fellingnerhoffmann@ing-saarland.de](mailto:fellingnerhoffmann@ing-saarland.de) gerne zur Verfügung.

## Sanitätsrat Dr. med. Kurt Jörg als Vorsitzender wiedergewählt

### Verband der Freien Berufe des Saarlandes e. V.

Der Vorstand des Verbandes der Freien Berufe des Saarlandes e.V. ist von der Mitgliederversammlung am 16. Dezember 2014 in Saarbrücken für die kommenden vier Jahre neu gewählt worden. Der Verband der Freien Berufe des Saarlandes e.V. vertritt als Dachverband die Kammern und Verbände der etwa 10.500 Saarländischen Ärzte und Zahnärzte, Architekten, Ingenieure, Notare, Restauratoren, Rechtsanwälte und Steuerberater.

Die Wahlen hatten folgendes Ergebnis:

**Vorsitzender:** Sanitätsrat Dr. med. Kurt Jörg

**Stellvertretende Vorsitzende:** Justizrätin Gertrud Thiery

**Stellvertretender Vorsitzender:** Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Wirtz, Steuerberater/Wirtschaftsprüfer



Der im Amt bestätigte Vorstand.

**Schatzmeister:** Technologierat Dipl.-Ing. Werner M.

**Schmeier**

**Schriftführerin:** Dr. med. Bettina Jung



## Aus den Fachgruppen

### Sitzung der Fachgruppe V

**Am 01. Dezember 2014 kamen die Mitglieder der Fachgruppe V auf Einladung des Vorsitzenden, Dipl.-Ing. Jörgen Kopper M. Eng., zur diesjährigen Fachgruppen-Sitzung in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer zusammen.**

Hierbei standen die Gespräche der Ingenieurkammer mit dem Entsorgungsverband Saar (EVS) im Mittelpunkt der Diskussion.

Die Fachgruppe bedauert, dass bezüglich der Vergütung der Örtlichen Bauüberwachung keine Vereinbarung gefunden werden kann, die einerseits dem EVS Kalkulationssicherheit gewährleistet und andererseits den Ingenieuren ein auskömmliches Honorar für ihre Arbeit bietet. Da es sich bei der Örtlichen Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken weiterhin um eine nicht verordnete Leistung nach der HOAI 2013 handelt, hält der EVS an der bisherigen pauschalen Vergütung von 2,65 % im Mittel fest.

Im Gegensatz dazu bewertet die Fachgruppe es als erfreulich, dass beim EVS grundsätzlich Bereitschaft zur Anpassung/Erhöhung der Honorare für SiGeKo-Leistungen besteht. Weitere Details hierzu müssen in den nächsten Monaten mit den EVS-Vertretern besprochen werden.

Bezüglich der Vergütung der Bearbeitung und Prüfung von Nachträgen wies Herr Kopper auf zwei interessante Aufsätze der GHV hin. Demnach ist bei Ingenieurverträgen auf Grundlage der HOAI 2002 (Kostenfeststellung) die Berechnung eines Zusatzhonorars eventuell über § 21 (Zeitliche Trennung) möglich.

Das Protokoll der Fachgruppen-Sitzung sowie die GHV-Aufsätze sind für die Kammermitglieder im internen Mitgliederbereich auf der Website der Ingenieurkammer des Saarlandes einsehbar.

## Positionen der Ingenieurkammer

### Änderung Universitätsgesetz

Wie bereits im DIB 10/2014 berichtet, hatte sich die Ingenieurkammer gegenüber dem Saarländischen Landtag gegen eine Neuregelung im Universitätsgesetz ausgesprochen, die beruflich Qualifizierten ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach Bestehen einer Eignungsprüfung den Zugang zu weiterbildenden Studiengängen in den Ingenieurwissenschaften eröffnet.

Bedauerlicherweise konnte sich die Kammer mit ihrer Auffassung, dass eine solche pauschale Öffnung nicht Ziel führend ist, nicht durchsetzen. Die Regelung wurde zwisch-

zeitlich in das Gesetz aufgenommen und im Amtsblatt verkündet (s. u.).

Etwas Hoffnung macht in diesem Zusammenhang nur, dass der Vorschlag der Ingenieurkammer nach der Einbindung des Berufsstandes bei der Eignungsprüfung aufgenommen wurde (§ 55 Abs. 3 S. 5 UniG). Somit liegt das Entscheidungsrecht nicht allein in den Händen der Universität, sondern auch bei Vertreterinnen und Vertretern der Berufskammern.

## Amtsblatt

Teil I vom 20. November 2014

**Gesetz Nr. 1835 zur Änderung des Universitätsgesetzes und des Berufsakademiegesetzes**

Vom 14. Oktober 2014

## Erfolgreiches Online-marketing: Ingenieursuche

**Die Bedeutung des Internets hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Im Wettbewerb um Aufträge unterstützt die Ingenieurkammer des Saarlandes ihre Mitglieder daher im erfolgreichen Onlinemarketing.**

Mit der Ingenieursuche unter [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de) stellt die Ingenieurkammer eine umfangreiche Expertensuche im Internet zur Verfügung. Hier werden alle Kammermitglieder mit sämtlichen durch Listeneintragungen nachgewiesenen Qualifikationen geführt. Daneben ist auch eine gezielte Darstellung konkreter Tätigkeitsschwerpunkte und individueller Leistungsspektren möglich.

Jedes Kammermitglied, egal ob Beratender Ingenieur, Bauvorlageberechtigter, Tragwerksplaner, Stadtplaner oder freiwilliges Mitglied, hat die Möglichkeit, sein Tätigkeitsprofil zu ergänzen sowie Selektionskriterien festzulegen. Insgesamt stehen 16 übergeordnete und ca. 200 detaillierte Tätigkeitsfelder in jeweils 20 Leistungsbereichen zur Auswahl. Damit können Kammermitglieder ihre beruflichen Erfahrungen und ihre Fortbildungen dokumentieren.

Die Vorteile liegen auf der Hand: Je detaillierter die Angaben sind, desto besser und schneller finden potenzielle Auftraggeber den passenden Ingenieur. Die Nachfragen bei der Geschäftsstelle belegen, dass die Ingenieursuche immer mehr auch von öffentlichen und privaten Auftraggebern genutzt wird. Durch relevante Kriterien suchen sie unabhängig einen geeigneten Experten für ihr spezifisches Vorhaben.

Lassen Sie diese Möglichkeiten nicht ungenutzt und gestalten Sie aktiv Ihr Profil.

Sollten Sie Ihre Login-Daten nicht mehr wissen oder Hilfe bei der Eingabe benötigen, können Sie sich selbstverständlich an die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer wenden.



## Kammermitglieder

In die Liste der **Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurden Herr Dipl.-Ing. (FH) Christoph **Dumont**, Neunkirchen, und Herr Dipl.-Ing. (FH) Markus **Lillig**, Neunkirchen, eingetragen.

In die Liste der **Bauvorlageberechtigten** wurde Herr Dipl.-Ing. Alois **Merscher**, St. Wendel, **eingetragen**.

In die Liste der **Tragwerksplanerinnen und -planer** wurde Herr Dipl.-Ing. (FH) Volker **Schneider**, Weiskirchen, **eingetragen**.

Aus der Liste der **Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurden Herr Dipl.-Ing. Karl **Degel**, Spiesen-Elversberg, Herr Dipl.-Ing. (FH) Joachim **Ludwig**, Saarbrücken, und Herr Dipl.-Ing. Werner **Müller**, Dillingen, **gelöscht**.

Aus der Liste der **Bauvorlageberechtigten** wurde Herr Dipl.-Ing. Alfons **Schäfer**, Heusweiler, **gelöscht**.

Aus der Liste der **Tragwerksplanerinnen und -planer** wurden Herr Dipl.-Ing. Klaus **Liebmann**, Saarbrücken, und Herr Dipl.-Ing. Alfons **Schäfer**, Heusweiler, **gelöscht**.

Als **Freiwilliges Mitglied** wurde Herr Dipl.-Ing. Frank **Minas**, Riegelsberg, **gelöscht**.

Am 30. Dezember 2014 ist Herr Dipl.-Ing. Manfred **Klee**, Saarbrücken, verstorben. Herr Klee war als Berater Ingenieur Gründungsmitglied der Ingenieurkammer. Seit dem 13.09.2000 war er zusätzlich in der Liste der Tragwerksplaner eingetragen. Im Namen des Vorstandes und der Geschäftsstelle sprechen wir den Hinterbliebenen unsere Anteilnahme aus.

## Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV)

**Lärmvorsorge bei der Umnutzung von Seitenstreifen und Lärmschutz im Übergangsbereich zwischen Aus- bzw. Neubauabschnitten und bestehender Strecke**

Im Vorgriff auf eine Änderung der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) ist Nr. 10.1 der VLärmSchR 97 ab sofort anzuwenden.

Das Schreiben S 13/7144.2/02-11/638019 vom 27.03.2007 wird hiermit aufgehoben.

**Richtlinie für die Anlage von Meistereien (RAM) – Baukonzeption für Autobahn- und Straßenmeistereien**  
Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau ARS Nr. 11/2014 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die „Richtlinie für die Anlage von Meistereien RAM - Baukonzeption für Autobahn- und Straßenmeistereien“ für den Bereich der Bundesfernstraßen bekannt gegeben.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2014 führt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) die RAM in der Fassung vom Juni 2014 für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen unter Beachtung des ARS 11/2014 ein. Landeseigene Gehöfte sind ebenfalls nach den Vorgaben der RAM zu errichten bzw. zu erneuern.

Auf der Grundlage der Dienstbesprechung „Straßenbetriebsdienst“ am 23./24.09.2013 in Bonn sind dem MWAEV künftig Entwürfe unter Anwendung der Vorgaben der RAM (Fassung Juni 2014) für Neu-, Um- und Ausbauten von bundes- und landeseigenen Meistereien nach folgender Maßgabe vorzulegen:

Maßnahmen < 0,5 Mio € bis 1,0 Mio € = Anzeigepflicht  
Maßnahmen 1,0 Mio € bis 5,0 Mio € = vereinfachte Unterlagen

Maßnahmen > 5,0 Mio € = ES Bau und EW Bau gem. RBBau

Das ARS Nr. 31/2006 vom 17.11.2006 ist aufgehoben.

**Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)**

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2014 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem EKrG bekannt gegeben.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) führt die Richtlinien nach dem EKrG für den Bereich an Bundesfernstraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung ein. Die Richtlinien werden von Seiten der DB Netz AG in ihrem Geschäftsbereich ebenfalls eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung empfiehlt das MWAEV die Anwendung der Richtlinien auch für den Bereich der kommunalen Straßen.

Das ARS 07/2000, Anlage 2, vom 06.03.2000 ist überholt und ist aufgehoben. Die Anlage 1 des ARS 07/2000 wird derzeit überarbeitet.

## Rahmenvertrag energis

**Verlängerung des Rahmenvertrages mit der energis GmbH mit verbesserten Konditionen**

Seit über 10 Jahren praktizieren die Ingenieurkammer des Saarlandes einerseits und die saarländischen Energieversorger unter Federführung der energis GmbH andererseits einen Rahmenvertrag zur Versorgung der Mitglieder der Ingenieurkammer mit elektrischer Energie.

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Helmut Bier, energis GmbH, Tel.: 0681 / 9069-1741, E-Mail: [helmut.bier@energis.de](mailto:helmut.bier@energis.de) zur Verfügung.



## GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

### Schadenersatz bei mangelhafter Grundlagenermittlung

BGH, 10.07.2014 - VII ZR 55/13

**Leitsatz:** „Der mit der Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1) beauftragte Architekt hat den Besteller hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens vollständig und richtig zu beraten. Verletzt der Architekt diese Pflicht und erklärt sich der Besteller aus diesem Grund damit einverstanden, dass der Architekt ein anderes Gebäude als das ursprünglich gewollte plant, ist der Architekt dem Besteller zum Schadensersatz gemäß § 634 Nr. 4, §§ 636, 280, 281 BGB verpflichtet. Der Schaden besteht in diesem Fall darin, dass der Besteller Aufwendungen für ein Gebäude tätigt, das er ohne die mangelhafte Planungsleistung des Architekten nicht hätte errichten lassen.“

**GHV:** Der BGH stellt erneut klar, wie wichtig die Grundlagenermittlung bei einer Planung ist. Er führt im Urteil dazu detailliert wie folgt aus: „Die Grundlagenermittlung schließt eine Beratung zum gesamten Leistungsbedarf ein (...). Dabei sollen die Probleme, die sich aus der Bauaufgabe, den Planungsanforderungen und den Zielvorstellungen des Bestellers ergeben, untersucht, analysiert und geklärt werden. Dazu gehört das Abfragen und Besprechen der Wünsche, Vorstellungen und Forderungen des Bestellers (...). Der Architekt hat den Besteller dabei über die Genehmigungsfähigkeit des in Aussicht genommenen Bauvorhabens vollständig und richtig zu informieren. Verletzt der Architekt diese Pflicht und erklärt sich der Besteller aus diesem Grund damit einverstanden, dass der Architekt ein anderes Gebäude als das ursprünglich gewollte plant, ist der Architekt dem Besteller zum Schadensersatz (...) verpflichtet.“ Schlägt der Planer bereits in der Grundlagenermittlung etwas Falsches vor und der Auftraggeber gibt deshalb zu viel Geld aus, ist der Planer in der Haftung. Allein deshalb sind Planer gut beraten die Leistungsphase 1 – Grundlagenermittlung ernst zu nehmen und am Ende gut zu dokumentieren. Das kann sonst teuer werden.

### Ortsbesichtigung: Weitblick ist gefragt!

OLG Naumburg, 24.04.2014 - 1 U 27/11

**Leitsatz:** „Ein Ingenieurvertrag (...) über die Errichtung eines Wasserbauwerks entfaltet Schutzwirkung zugunsten Dritter, hier des Landes als Eigentümer einer geschädigten Brücke.“

**GHV:** Der Planer plante eine Wasserkraftanlage in unmittelbarer Nähe einer Brücke. Durch die Anlage veränderte sich die Strömung derart, dass es zu einer Auskolkung im Bereich eines Brückenpfeilers kam. Das Gericht sieht den Planer in der Verantwortung. Nach Bewertung der GHV muss der Planer, wie schon beim Urteil zuvor, bereits in der Leistungsphase 1 – Grundlagenermittlung jetzt in der Teilleistung – Ortsbesichtigung erkennen, dass das von ihm zu planende Kraftwerk Einfluss auf die Brückenpfeiler einer in der Nähe liegenden Brücke haben könnte. Dann hat er den Auftraggeber im Rahmen der weiteren Grundleistung – Formulierung von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter in der Leistungsphase 1 zu beraten und darauf hinzuweisen, dass als weitere Planungsbeteiligte spezielle Gewässerhy-

drauliker einzuschalten sind. Das sind Fachplanungen oder Fachgutachten, die der Objektplaner nicht im Auftrag hat, und, nach Bewertung der GHV, auch nicht als „fachtechnische Berechnungen“ im Zuge der Leistungsphase 3.

### Wer plant haftet!

OLG Stuttgart, 06.09.2012 - 2 U 3/12

**Aus dem Urteil:** „Der Vertrag (...) übertrug (...) nur die Leistungen nach „1.-4. nach § 64 HOAI“ (...). Die Übertragung weiterer Leistungen nach HOAI war nur in einer Absichtserklärung aufgenommen. Das Landgericht hat zu treffend festgestellt, dass eine Ausschreibungsplanung für den Verbau nicht unter eine zugehörige bauliche Anlage zu fassen ist (...). Danach ergibt sich eine Pflicht und deren Verständnis in Bezug auf eine Ausschreibungsplanung nicht aus dem nach dem schriftlichen Vertrag übertragenen Aufgabenkreis. Sie ergab sich aber durch die faktisch übertragene und vollzogene Übernahme der Ausschreibungsplanung Verbau durch den Beklagten.“

**GHV:** Zunächst erscheint interessant, dass das Gericht auch schon zur HOAI 1996 bei der Beauftragung der Tragwerksplanung für ein Gebäude oder ein Ingenieurbauwerk die Tragwerksplanung für einen zugehörigen Verbau nicht als Teil des Auftrags bewertet. Wenn der Planer die Verbauplanung aber faktisch übertragen erhält und vollzieht, kommt er auch in die Haftung. Denn alles das, was er plant, muss richtig sein. Dann hätte er aber auch eine Vergütung „nach HOAI“ dafür fordern können. So wird er im vorliegenden Fall wahrscheinlich in die Haftung gekommen sein, dies aber ohne getrenntes Honorar, was dem Urteil jedoch nicht zu entnehmen war.

### Planungsüberschneidung: beide Planer haften!

OLG Celle, 24.07.2014 - 16 U 59/13

**Leitsatz:** „Beauftragt ein Bauherr verschiedene Architekten mit der Planung unterschiedlicher Bereiche und sind die Pläne des einen für die Planung des anderen von Bedeutung, muss der Bauherr sich etwaige Fehler in den Plänen des einen Architekten gegenüber dem anderen Architekten dann nicht im Sinne eines Verschuldens gegen sich selbst nach § 254 Abs. 2 Satz 2, § 278 BGB als Mitverschulden zurechnen lassen (...), wenn die Planungsfehler den Bereich betreffen, mit dessen Planung der andere Architekt selbst beauftragt war.“

**GHV:** Überschneiden sich Planungen, kommen beide Planer in die Haftung, wenn etwas schief geht. Diese müssen sich also abstimmen. Es ist laut Entscheidung des Gerichts nicht Sache des Auftraggebers selbst die Pläne des einen oder des anderen Planers zu prüfen, so dass ihm kein Mitverschulden anzurechnen ist. Im Gegenteil: Die gesamtschuldnerische Haftung lässt es ihm offen, wen von beiden er wegen Schadensersatz verklagt. Soweit sich also Planungen überschneiden oder aufeinander einwirken, sollten sich beide Planer gut abstimmen.

### Alle Eignungskriterien sind bekannt zu machen!

VK Bund, 15.11.2013 - VK 1-97/13

**Aus dem Urteil:** „Der Maßstab für die Eignungsprüfung im Teilnahmewettbewerb ergibt sich gemäß § 10 Abs. 2 VOF allein aus der Bekanntmachung. Die Wertung der Teilnahmebedingungen darf daher nur unter Berücksichtigung des Bekanntmachungstextes erfolgen.“

**GHV:** Viele Auftraggeber verweisen im Bekanntmachungstext auf weitere Unterlagen, die bei der Bewerbung bei VOF-Verfahren zu berücksichtigen und z.B. über einen Link auf der Website des Auftraggebers zu erhalten sind. Soweit erst dort Eignungskriterien genannt werden,



ist das, nach der hier vorliegenden Entscheidung, unzulässig. Demnach müssen sich alle Eignungskriterien bereits umfassend aus der Bekanntmachung ergeben, auch wenn der Text dadurch länger wird.

#### **Der Auftraggeber muss den Auftragswert schätzen und dokumentieren!**

*VK Mecklenburg-Vorpommern, 21.11.2013 - 2 VK 14/13*

**Aus dem Urteil:** „Darüber hinaus ist der Auftraggeber in formeller Hinsicht aus Transparenzgründen verpflichtet, eine nachvollziehbare Schätzung des Auftragswertes vor Durchführung des Vergabeverfahrens vorzunehmen und spätestens in dem abschließenden Vergabevermerk festzuhalten (...). Aufgrund der fehlenden Dokumentation, die für sich bereits zur Rechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens führt, war die Kammer gehalten, den Auftragswert selbst anhand der eingegangenen Angebote zu schätzen (...).“

**GHV:** Im vorliegenden Fall hat der Auftraggeber den Auftragswert weder berechnet noch dokumentiert und im Verfahren behauptet, dieser läge unter dem EU-Schwellenwert. Das ist nicht zulässig. Er muss den Auftragswert nach pflichtgemäßem Ermessen (also nach bestem Wissen und Gewissen) ermitteln und dokumentieren. Je näher er am Schwellenwert liegt, umso genauer muss die Ermittlung sein. Die Vergabekammer hält das Vergabeverfahren allein aus der fehlenden Dokumentation bei Verfahrensbeginn für rechtswidrig, ermittelt dann selbst den Auftragswert und kommt zu einem Auftrag oberhalb des Schwellenwertes. Damit muss der Auftraggeber ein VOF-Verfahren zwingend nachholen.

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, [www.ghv-guestelle.de](http://www.ghv-guestelle.de), Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

## Fortbildung



### Ingenieurbildung Südwest

Mediationsausbildung bei der Akademie der Ingenieure Konflikte, Probleme und Streitigkeiten gehören für viele am Arbeitsprozess Beteiligte zum Alltag, die nicht selten über den Rechtsweg ausgetragen werden.

Das Mediationsgesetz als Bundesgesetz fördert Verfahren zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung. Mediatoren begleiten hierbei die Konfliktparteien mit dem Ziel der Herbeiführung einer Lösung.

Die Akademie der Ingenieure bietet im Laufe der nächsten Monate verschiedene **Informationsveranstaltungen** und -möglichkeiten für Interessierte an, um einen grundsätzlichen Überblick zum Thema Mediation und Mediationsausbildung zu erhalten. Themen sind u.a. Angebotsvielfalt, Verbände, Voraussetzungen, Vorteile, Inhalte und Umfang der Ausbildung, Zertifizierung, etc. Ehemalige TeilnehmerInnen, Mitglieder des Referententeams und

Verbandsvertreter werden zu den Veranstaltungen eingeladen.

Die Ausbildung zum/zur Mediator/-in bei der Akademie der Ingenieure gliedert sich in 2 Module (Grundlagen sowie Vertiefung Planen und Bauen), wobei beide Module separat gebucht werden können.

Ein einwöchiger Kompakt-Lehrgang vom 19. bis 23.10.2015 als Teil des Modul 1 führt in die Grundlagen der Mediation ein und kann auf einen späteren Lehrgang angerechnet werden. Gerne nehmen wir Sie in unseren Interessentenkreis auf.

### Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2015 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung ([www.ingenieurbildung-suedwest.de](http://www.ingenieurbildung-suedwest.de)).

## Februar – Oktober 2015

### **ENERGIEEFFIZIENZ**

#### **KfW-Effizienzhausplaner/-in**

ab 24.04.2015 in Ostfildern (5 Tage Aufbau-Lehrgang)

#### **SV für Energieeffizienz**

ab 10.07.2015 in Ostfildern (2 Tage)

### **BRANDSCHUTZ**

#### **Fachplaner/-in für gebäudetechnischen**

#### **Brandschutz** (in Kooperation mit EIPOS)

ab 20.03.2015 in Ostfildern (14 Tage)

#### **SV Abwehrender Brandschutz**

ab 07.04.2015 in Ostfildern (14 Tage; Einzelmodule buchbar)

#### **Fachplaner/-in für vorbeugenden Brandschutz**

(in Kooperation mit EIPOS)

ab 23.10.2015 in Ostfildern (16 Tage)

### **NACHHALTIGES PLANEN UND BAUEN**

#### **Nachhaltiges Bauen mit BNB** (jeweils 1 Tag)

27.02.2015 in Mainz

28.02.2015 in Ostfildern

### **SACHVERSTÄNDIGENWESEN**

#### **SV für die Analyse und Sanierung von Schimmelpilzschäden**

ab 13.03.2015 in Mainz (6 Tage)

#### **SV für Schäden an Gebäuden**

ab 27.03.2015 in Ostfildern (24 Tage)

#### **SICHERHEIT UND GESUNDHEIT**

#### **SiGeKo gemäß RAB 30 Anlage C**

ab 12.03.2015 in Ostfildern (3 Tage)

### **MEDIATION**

#### **Mediator/-in** (Grundlagen + Planen und Bauen – Gesamtlehrgang)

ab 19.10.2015 in Ostfildern (27 Tage)

#### **Einführung in die Grundlagen der Mediation**

(Kompakt-Lehrgang)

ab 19.10.2015 in Ostfildern (5 Tage)



Anmeldung und weitere Informationen: Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH, Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern, Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23, E-Mail: [info@akademie-der-ingenieure.de](mailto:info@akademie-der-ingenieure.de), Internet: [www.ingenieurbildung-suedwest.de](http://www.ingenieurbildung-suedwest.de)

Informationen zu weiteren Fortbildungsveranstaltungen finden Sie im Internet unter [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de)

## Fachliteratur

### Dr. Peter Bleutge Sachverständige als Schiedsgutachter – Leistungsbestimmung durch Dritte

Herausgeber: Institut für Sachverständigenwesen e.V.  
ISBN: 978-3-928528-03-0  
Preis: 23,50 Euro

Die Neuauflage der IfS-Broschüre „Das Schiedsgutachten“ ist aktuell unter dem neuen Titel „Sachverständige als Schiedsgutachter – Leistungsbestimmung durch Dritte“ erschienen. Sie bietet einen Leitfaden, der alle Aspekte der Schiedsgutachtertätigkeit behandelt. Dabei konzentriert sich der Autor auf knappe Darstellungen in Thesenform und verweist zur Vertiefung auf einschlägige Kommentare, Monographien und Aufsätze. Kurz gehaltene Erläuterungen und ausführliche Checklisten mit konkreten Vorschlägen zur Formulierung einer Schiedsgutachterabrede, zur Gestaltung des Inhalts eines Schiedsgutachtervertrages sowie zum Verfahrensablauf machen die Broschüre zu einer unverzichtbaren Praxishilfe für jeden Schiedsgutachter. Die Broschüre kann beim IfS unter [www.ifsforum.de/hc/publikationen/broschueren.html](http://www.ifsforum.de/hc/publikationen/broschueren.html) bestellt werden.

### C. Schramm, D. Goldammer, L. Diesbach Die Planerbüro-Kennzahlen

Herausgeber: PeP e.V. 2014  
Schutzgebühr: 12,00 Euro zzgl. Versand

Die Nutzen der PeP-7-Kennzahlensystems für Planerbüros ergibt sich auf mehreren Ebenen: Die sieben branchenbezogenen PeP-Kennzahlen ermöglichen ein jederzeitiges Benchmarking eigener Werte mit Durchschnittswerten. Großen Planerbüros mit Niederlassungen an mehreren Standorten bieten die PeP-7-Kennzahlen darüber hinaus ohne Aufwand die Möglichkeit des Benchmarkings untereinander.

Redaktionsschluss: 17. Januar 2015

#### IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland  
Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken  
Präsident: Dr.-Ing. Frank Rogmann  
Telefon: 06 81 / 58 53 13  
Fax: 06 81 / 58 53 90  
Email: [info@ingenieurkammer-saarland.de](mailto:info@ingenieurkammer-saarland.de)  
Internet: [www.ingenieurkammer-saarland.de](http://www.ingenieurkammer-saarland.de)  
Redaktion: Anke Fellinger-Hoffmann

Wie die 7 PeP-Kennzahlen auch aus den Buchhaltungszahlen der Planerbüros ermittelt werden können und was aus diesen zur wirtschaftlichen Sicherung und Optimierung des eigenen Büros zu lesen ist, findet man in dem Weißbuch. Dieses ist bewusst kurz und knapp gehalten und ist auch für Büros wichtig, die keine PeP-zertifizierte Software haben. Hier ist es der Inhaber selbst oder der Steuerberater, der anhand des Weißbuches bzw. des PeP-7-Standards diese Kennzahlen zur Lenkung und zum Vergleich des eigenen Planungsbüros ermitteln kann.

Der Einsatz von einschlägiger Büromanagement-Softwareprogrammen (BMSP) erhält somit neues Gewicht. Durch den Vergleich zu anderen Büros bzw. den chronologischen Vergleich der eigenen Büroentwicklung ist eine Analyse der Kennzahlen möglich. Anschließend kann der eigene Büroerfolg besser gesteuert werden. Die Arbeit der Architekten und Ingenieure wird somit effektiver werden.

Bezugsquelle: PeP e.V. – Praxisinitiative erfolgreiches Planungsbüro e.V., Adelheidallee 9, 13507 Berlin, [Lutz@diesbach.de](mailto:Lutz@diesbach.de), [www.pep-7.de](http://www.pep-7.de)

## KfW-Bankengruppe

### Erhöhung der Tilgungszuschüsse für Effizienzhäuser

Für die Verwendungszwecke KfW-Effizienzhaus in den Programmen Energieeffizient Sanieren (151, 219) hat die KfW für Zusagen ab 23.01.2015 die Tilgungszuschüsse um fünf Prozentpunkte erhöht. Die ab 01.01.2015 eingehenden Anträge werden ab 23.01.2015 mit den höheren Tilgungszuschüssen zugesagt.

Die neuen Tilgungszuschüssenhöhen können den aktualisierten Merkblättern entnommen werden, die ab sofort im KfW Beraterforum unter <https://beraterforum.kfw.de/> abrufbar sind.

Eine analoge Erhöhung der Tilgungszuschüsse wird die KfW für Kommunen im Direktkreditgeschäft im Programm IKK – Energetische Stadtsanierung – Energieeffizient Sanieren (218) vornehmen.

### Verbindlicher Anspruch mit Zusage der Investitionsfinanzierung

Mit Wirkung ab 23.01.2015 ist mit einer Förderzusage in den Investitionsförderprogrammen für Energieeffizientes Sanieren (151/152, 430) auch ein Anspruch des Bauherrn auf eine zusätzliche Förderung der energetischen Fachplanung und Baubegleitung im Zuschussprogramm „Energieeffizient Sanieren – Baubegleitung“ (431) verbunden. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung der geltenden Programmbedingungen im Förderprogramm 431 sowie eine separate Antragstellung nach Abschluss des Vorhabens. Bauherren erhalten damit mehr Planungssicherheit über die Finanzierung ihres Vorhabens.

Ein entsprechender Passus wurde in den Merkblättern 151/152 und 430 aufgenommen, die ab sofort im KfW Beraterforum unter <https://beraterforum.kfw.de/> abrufbar sind.